

Satzung für die Volkshochschule Lahr Als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Stadt Lahr

vom 23.07.2007

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578), am 23.07.2007 folgende Satzung für die Volkshochschule Lahr beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Volkshochschule Lahr

1. Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Lahr, die „Volkshochschule Lahr“, mit Sitz in 77933 Lahr, Kaiserstraße 41, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Volkshochschule Lahr“ ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch offene Vortrags-, Informations- und Lehrveranstaltungen. Die VHS trägt hierzu bei, in dem sie:

- angesichts der individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen – nicht zuletzt vor dem Hintergrund wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Veränderungsprozesse – lebensbegleitend ein breit gefächertes, ebenso qualitätsvolles wie kostengünstiges Weiterbildungsangebot bereit hält,
- allen Menschen die Möglichkeit zur Persönlichkeitsentfaltung und zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen eröffnet
- auf sozialen Ausgleich und Integration hinwirkt und Beschäftigungschancen verbessert
- als das kommunale Kultur- und Weiterbildungszentrum ein elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge bleibt und damit einen wichtigen Beitrag für unser demokratisches Gemeinwesen und zur Zukunftsfähigkeit unseres Landes leistet.

Neben offenen Lehrveranstaltungen gehören auch solche Lehrgänge zum Bildungsangebot der VHS, deren Besuch an bestimmte Eignungs- und Aufnahmebedingungen gebunden ist wie z. Bsp. der zweite Bildungsweg.

§ 2 Träger der Volkshochschule Lahr

Träger der „Volkshochschule Lahr“ ist die Stadt Lahr. Als öffentliche Einrichtung ist die „Volkshochschule Lahr“ konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Volkshochschule Lahr“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Volkshochschule Lahr“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt.
3. Die Tätigkeit der „Volkshochschule Lahr“ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

§ 4 Ausschließlichkeit

Die Mittel der „Volkshochschule Lahr“ werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt Lahr erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Volkshochschule Lahr“.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 24. Juli 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller